UNIVERSITÄT HOHENHEIM

Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Bioeconomy der Fakultäten Agrarwissenschaften, Naturwissenschaften und Wirtschafts- & Sozialwissenschaften

DAS REKTORAT

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1545 | Stand: 21. November 2024

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz: Amtliche Mitteilungen Nr. 1545/2024 I Herausgeber: Das Rektorat der Universität Hohenheim I Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung Studium und Lehre I Druck: Hausdruckerei der Universität

Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Bioeconomy der Fakultäten Agrarwissenschaften, Naturwissenschaften und Wirtschafts- & Sozialwissenschaften

Vom 21.11.2024

Auf Grund von § 32 Absatz 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Universität Hohenheim am 06.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 21.11.2024 seine Zustimmung zum Erlass der Satzung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Spezielle Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Bioeconomy der Fakultäten Agrarwissenschaften, Naturwissenschaften und Wirtschafts- & Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim.

(2) Die Spezielle Prüfungsordnung ergänzt die Bestimmungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung (A-MPO) der Universität Hohenheim. Im Zweifel hat die Allgemeine Master-Prüfungsordnung Vorrang.

§ 2 Akademischer Grad (§ 3 A-MPO)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science" (abgekürzt M.Sc.) für den Masterstudiengang Bioeconomy verliehen.

§ 3 Aufbau des Master-Studiums (§ 4 A-MPO)

(1) Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt mindestens 120 Credits erfolgreich erworben werden, die sich wie folgt auf unterschiedliche Modularten verteilen:

a) Pflichtmodule mit einem Umfang von 42 Credits:

- Properties of Biobased Resources and Products, 6 Credits
- Inter- and Transdisciplinary Approaches, 6 Credits
- Sustainable Industrial Processes, 6 Credits
- Farm Economics and Value Chain Development, 6 Credits
- Economic Policy Analysis of the Bioeconomy, 6 Credits
- Financial Management, 6 Credits
- Projects in Bioeconomic Research – Group Project, 6 Credits

b) Mindestens zwei Module bzw. mindestens 12 Credits entsprechend der eigenen Vorbildung aus den folgenden vorbildungsabhängigen Wahlpflichtmodulen:

Für Studierende mit wirtschaftswissenschaftlichem Bachelor oder äquivalentem Abschluss sind die folgenden Module zu wählen:

- Agricultural Production of Biobased Resources, 6 Credits
- Natural Science Concepts, 6 Credits

Für Studierende mit naturwissenschaftlichem Bachelor oder äquivalentem Abschluss sind die folgenden Module zu wählen:

- Agricultural Production of Biobased Resources, 6 Credits
- Fundamentals of Economics, 6 Credits

Für Studierende mit agrarwissenschaftlichem Bachelor oder äquivalentem Abschluss sind die folgenden Module zu wählen:

- Fundamentals of Economics, 6 Credits
- Natural Science Concepts, 6 Credits

c) Wahlmodule im Umfang von mindestens 36 Credits,

d) sowie das Modul Masterarbeit mit einem Umfang von 30 Credits.

(2) Im Studienplan festgelegte Kombinationen aus Wahlmodulen können als Profil belegt und mit Profilnamen ausgewiesen werden. Die Wahl von Profilen ist freiwillig. Wenn Studierende, die zu einem Profil zugehörigen Module bestanden haben, kann auf Antrag beim Prüfungsamt der Profilname im Zeugnis ausgewiesen werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Erbringung der letzten Leistung beim Prüfungsamt einzureichen

(3) Eine Liste der empfohlenen Wahlmodule kann dem Modulkatalog entnommen werden. Über diese Liste hinaus können auch Wahlmodule aus dem Studienangebot der anderen Master-Studiengänge der Universität Hohenheim frei gewählt werden. Die vorbildungsabhängigen Wahlpflichtmodule des Master-Studiengangs Agribusiness und Lebensmittelchemie sind weder als Wahlpflicht- noch als Wahlmodule wählbar.

(4) Pflichtmodule sowie vorbildungsabhängige Wahlpflichtmodule, in denen bereits in einem Bachelor-Studiengang eine Wahlmodul-Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, sind durch die entsprechende Anzahl von Credits aus Wahlmodulen zu ersetzen. Wahlmodule, in denen bereits in einem Bachelor- Studiengang eine Wahlmodul-Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, können im Master-Studium nicht gewählt werden.

(5) Es können Zusatzmodule belegt werden, sofern es freie Kapazitäten gibt.

§ 4 Modulzuordnung und Modultausch (§ 6 A-MPO)

(1) Mit der Anmeldung zur Modulprüfung legen die Studierenden fest, ob ein Modul ein Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl- oder Zusatzmodul ist.

(2) Ein späterer Wechsel der Zuordnung der Module (Modultausch) ist 1-mal vor Erstellung des Abschlusszeugnisses auf Antrag möglich.

§ 5 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)
Lehr- und Prüfungssprachen ist Englisch.

§ 6 Klausuren (§ 14 A-MPO)
Antwortwahlaufgaben sind in Klausuren zulässig bis zu einem Anteil von 50 % der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Punkteanzahl. Näheres regelt der Modulkatalogauszug.

§ 7 Prüfungsausschuss (§ 19 A-MPO)

(1) Der Prüfungsausschuss für den fakultätsübergreifenden Master-Studiengang Bioeconomy besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, darunter mindestens drei professorale Mitglieder. Für die Mitglieder im Prüfungsausschuss hat jede der drei Fakultäten je ein Vorschlagsrecht.

(2) Die vorsitzende Person, deren Stellvertretung sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Senat der Universität Hohenheim bestellt.

§ 8 Masterarbeit (§ 30 A-MPO)

(1) Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Credits.

(2) Das Bewertungsverfahren der Master-Arbeit kann durch Entscheidung des Betreuers bei der Vergabe der Master-Arbeit neben der schriftlichen Arbeit (Master-Thesis) eine Verteidigung einschließen. Die Gewichtung der Verteidigung an der Gesamtnote der Master-Arbeit beträgt 30%.

§ 9 Betreuende Person (§ 31 A-MPO)

(1) Die Betreuung soll in der Regel durch eine prüfungsberechtige Person erfolgen, die hauptberuflich der Universität Hohenheim zugehörig ist.

(2) Die Master-Thesis kann in einer Einrichtung außerhalb der Universität Hohenheim bearbeitet werden, in der die Rahmenbedingungen für eine universitäre Forschungsarbeit sichergestellt sind. Eine solche externe Master-Thesis muss mit den folgenden Angaben vor Beginn der Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt und von diesem genehmigt werden:

- Arbeitstitel der Master-Thesis,
- Exposé zur Master-Thesis,
- Begründung, warum die Master-Thesis extern abgefasst werden soll,
- Name der ersten betreuenden Person, die gemäß § 21 A-MPO prüfungsberechtigt und hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätig ist,
- Name der externen Einrichtung sowie der (ggf. externen) Person, die gemäß § 12 dieser Satzung als zweite betreuende Person eingesetzt wird.

§ 10 Zulassung und Ausgabe der Masterarbeit (§ 32 A-MPO)

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur

zulässig, wenn die Studierenden bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

§ 11 Bearbeitungszeit und Abgabe der Masterarbeit (§ 33 A-MPO)

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund auf Antrag der Studierenden gemäß § 33 Absatz 2 A-MPO verlängern.

(2) Die Master-Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der Prüfenden vorliegt.

§ 12 Prüfende Personen der Masterarbeit (§ 34 A-MPO)

(1) Mindestens eine der prüfenden Personen muss prüfungsberechtigt im Sinne des § 21 A-MPO und hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätig sein. Die zweite prüfende Person muss promoviert sein und einem anderen Fachgebiet bzw. einer anderen Einrichtung als die erste prüfende Person angehören.

(2) Die Master-Arbeit kann auch von Personen, die nicht hauptberuflich der Universität Hohenheim zugehörig sind, betreut und bewertet werden, wenn eine weitere prüfungsberechtige Person hauptberuflich der Universität Hohenheim zugehörig ist (§ 31 Absatz 2 und §34 Absatz 3 A-MPO).

§ 13 Wiederholung (§ 37 A-MPO)

Begrenzt wiederholbare Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können 1-mal wiederholt werden. Bei maximal fünf Modulen des Studiengangs ist eine zweite Wiederholung möglich. Hiervon ausgenommen ist das Modul Masterarbeit. Es gilt § 24 Absatz 9 A-MPO entsprechend.

§ 14 Masterurkunde (§ 42 A-MPO)

(1) Mit der Masterurkunde wird der/dem Absolventin/Absolventen der akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)" verliehen.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät, über deren Quote der/die Studierende zugelassen wurde, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hohenheim versehen.

<u>Inkrafttreten</u>

(1) Die S-MPO für den Master-Studiengang Bioeconomy tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden im Studiengang „Bioeconomy“, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

(3) Die folgenden Übergangsregelungen gelten für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben:

a) Für Studierende, die bis zum 30.09.2025 die Prüfung des Moduls „Economics and Management“ bestanden haben, bleibt dieses Modul ein Wahlpflichtmodul.

b) Für Studierende, die sich bis zum 30.09.2025 zur Prüfung im Modul „Economics and Management“ angemeldet haben, diese aber noch nicht abgeschlossen haben, wird das Modul in „Fundamentals of Economics“ umbenannt. Eventuell vorliegende Fehlversuche werden in das neue Modul übertragen und bleiben ungeachtet der Umbenennung des Moduls bestehen.

c) Studierende, die bis zum 30.09.2025 die Prüfung des Moduls „Economics and Management“ nicht bereits angemeldet oder bestanden haben, belegen das Modul „Fundamentals of Economics“ als Wahlpflichtmodul.

Stuttgart, den 21.11.2024

gez.

Dr. Katrin Scheffer
Kanzlerin der Universität Hohenheim (stellvertretend für die Rektorin/ den Rektor)